

Gesellschaftsvertrag
der Initiative „Kopf hoch!“

vom 12.10.2010

hiermit schließen wir:

(Kolodziej, Matthias, Rosenbergstr. 138b, 70193 Stuttgart)
(Laich, Hilke, Alexanderstraße 86, 70182 Stuttgart)
(Günther, Hanns, Bussenstr. 19, 70186 Stuttgart)
(Bofinger, Dieter, Schubartstraße 12, 70190 Stuttgart)

als alleinige Gesellschafter der Initiative „Kopf hoch!“ GbR folgenden Vertrag.

§ 1

Bei dem Polizei-Einsatz in Stuttgart am 30.09.2010 gegen die Demonstration, die sich gegen das Großprojekt Stuttgart 21 gerichtet hat, sind Hunderte Menschen verletzt worden. Einer liegt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch immer in stationärer Behandlung im Krankenhaus. Zahlreiche Menschen, die an der Demonstration teilgenommen haben, haben traumatische Erfahrungen gemacht, auch wenn sie nicht oder nicht schwer verletzt wurden. Diesen Menschen soll durch die Initiative geholfen werden.

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist es, einen Fond, den sogn. „Kopf hoch!“-Fond zu gründen. Hierfür soll ein Spendenkonto eingerichtet und öffentlich zum Spenden aufgerufen werden. Die Spenden sollen denjenigen zu Gute kommen, die durch den Einsatz der Polizei am 30.09./1.10.2010 Hilfe in medizinischer und/oder psychologischer Hinsicht benötigen. Die Mittel sollen auch für erforderlich gewordene Umbaumaßnahmen verwendet werden, falls diese verletzungsbedingt durchgeführt werden müssen, beispielsweise die Umgestaltung in eine blindengerechte Wohnung bei völligem Verlust des Augenlichtes durch einen Wasserwerfer.

§ 3

Auf die gespendeten Mittel besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden durch Entscheidung der Gesellschafter, oder im Falle, dass diese einen Ausschuss bilden, von dem Ausschuss freigegeben. In jedem Falle wird der Treuhänder angewiesen, an entsprechende Personen oder Stellen Gelder vom Spendenkonto zu überweisen. Die Spender sollen darauf hingewiesen werden, dass für das Spendenkonto keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden können.

§ 4

Die Mittelvergabe erfolgt subsidiär, d.h. die Mittel werden nur verwendet, wenn die zu fördernde Maßnahme nicht anderweitig finanziert wird (z.B. Krankenkasse). Das bedeutet auch, dass vorrangig die wirtschaftlich Bedürftigen und von diesen, die am schwersten

Betroffenen zu bedienen sind. Dabei sind auch Alter und Gebrechlichkeit zu berücksichtigen. Es können für einzelne Maßnahmen auch anteilige Kosten erstattet werden.

§ 5

Die Initiative „Kopf hoch!“ kann sich weiterer Mitarbeiter bedienen, die ehrenamtlich helfen, jedoch nicht Mitgeschafter werden.

§ 6

Die entstehenden Kosten sind von den Spenden zu finanzieren. Es werden keine Geschafterkonten eingerichtet.

§ 7

Für den Fall, dass am Ende der Aktion „Kopf hoch!“ oder bei Auflösung der Gesellschaft noch Gelder auf dem Konto vorhanden sind, sollen diese an den Rechtshilfe-Fond der Parkschtzer, sollte dies nicht mehr existieren, an eine gemeinnützige Organisation transferiert werden.

§ 8

Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieses Vertrages, sollen die unwirksamen Regelungen durch wirksame ersetzt werden, die dem Sinne der unwirksamen Klausel am nächsten kommen. Die übrigen Regelungen behalten ihre Gültigkeit, wie der Geschaftervertrag im Ganzen auch.

Stuttgart, den 12.10.2010

Unterschriften:

Dieter Bofinger

Hilke Laich

Hanns Günther

Matthias Kolodziej